



# Stadt Neuenburg am Rhein

---

## Niederschrift Nr. 01/2023

### über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats

am 6. Februar 2023 (Beginn 19:34 Uhr; Ende 22:04 Uhr)

in Neuenburg am Rhein – Sitzungssaal des Rathauses

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 20 ohne Vorsitzenden  
(Normalzahl 23 Mitglieder)

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

#### Vorsitz

Schuster, Joachim

#### Mitglieder

Benz, Thomas  
Berger, Dirk  
Brändle, Ralf  
Buck, Iris  
Burgert, Siegmart  
Grunau, Rudi, Prof. Dr.  
Hanisch, Christoph  
Haug, Tobias  
Kappeler, Marcel  
Kraus, Tobias  
Mertes, Michaela  
Rudolph, Bettina  
Schwanzer, Volker  
Senf, Thomas  
Spinner-Burger, Barbara  
Strub, Markus  
Studer, Egbert  
Tobian, Eckart  
Waiz, Rosemarie  
Winkler, Hans

### Schriftführer

Bächler, Martin TL

### Mitarbeiter

Branghofer, Dieter FBL  
Haberstroh, Daniel TL  
Laasch, Stefan TL  
Müller, Cornelia TL  
Prinzbach, Marco FBL

### Gäste

Bolley, Achim Forstrevierleiter, zu TOP 4  
Heiny, Sophia bnetze, zu TOP 5  
Mathow, Tobias Forstdirektor, zu TOP 4  
Retzko, Robert Freiraum- und  
LandschaftsArchitektur Ralf  
Wermuth, zu TOP 6  
Sammel, Christian, Dipl. Ing. FSP Stadtplanung, zu TOP 6

### **Es fehlten entschuldigt:**

#### Mitglieder

Löhmer, Birgit  
Ufheil, Petra  
Ziel, Christoph

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 27. Januar 2023 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 02. Februar 2023 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist.

Zur Unterzeichnung der Niederschrift bestimmte Stadträte gem. § 38 Abs. 2 GemO:  
Thomas Benz und Dirk Berger

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte „Beschluss der Haushaltssatzung der Stadt Neuenburg am Rhein für das Haushaltsjahr 2023 und Feststellung der Wirtschaftspläne 2023 für die Eigenbetriebe“ und „Anwendung des § 2b UStG ab 01.01.2023“ getauscht. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag einstimmig zu. Daraus ergibt sich folgende Reihenfolge:

### **Tagesordnung**

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Vollzug des Forstbewirtschaftungsplanes 2021 und Genehmigung des Betriebsplanes für das Forstwirtschaftsjahr 2023
5. badenovanetze Einsatz von Funkwasserzähler im Trinkwassernetz
6. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Hans-Buck-Straße", Gemarkung Neuenburg,
  - a) Rückholung an den Gemeinderat entsprechend § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung,
  - b) Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit,
  - c) Billigung des Entwurfes und
  - d) Beschlussfassung über die Offenlage
7. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Basler Kopf, Flst. Nr. 4532/1, Gemarkung Neuenburg, Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 43 Abs. 4 Gemeindeordnung
8. Bürgermeisterwahl 2023; Kandidatenvorstellung 03.03.2023 im Kernort und Informationsveranstaltungen in den Stadtteilen
9. Änderung der Hauptsatzung
10. Anwendung des § 2b UStG ab 01.01.2023
11. Beschluss der Haushaltssatzung der Stadt Neuenburg am Rhein für das Haushaltsjahr 2023 und Feststellung der Wirtschaftspläne 2023 für die Eigenbetriebe

## **1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert**

Es sind 10 Besucher anwesend.

### **Bürgerfragen:**

keine

### **Die Verwaltung informiert:**

#### **a) Bertholdturm**

Bürgermeister Schuster nimmt Bezug auf eine Pressemitteilung zum Bertholdturm. In dieser Mitteilung wird aufgeführt, dass Fahrräder mit Kinderanhängern oder Lastenräder nicht in den Aufzug passen. Diese Darstellung ist falsch. Der Vorsitzende teilt mit, dass 2 Fahrräder mit Kinderanhängern im Aufzug Platz finden.

#### **b) Parkhaus am Rheintor**

Bürgermeister Schuster informiert, dass das Parkhaus am Rheintor seit Samstag, 04.02.2023 geöffnet ist.

Das Parkhaus ist voll nutzbar. Der Verwaltung liegen Anfragen für Dauerparkplätze vor. Es ist angedacht, dass Dauerparkplätze ausgeschrieben werden, Interessenten können sich bewerben/ melden. Die Kosten belaufen sich auf rd. 1.000 Euro/ Platz/ Jahr. Es ist angedacht rund 60 Plätze als Dauerparkplätze zu vergeben. Insgesamt können 115 Stellplätze für Dauerparker vergeben werden.

## **2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**

Keine

### **3. Genehmigung der Niederschrift**

Die Niederschrift 11/2022 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.12.2022 wurde per E-Mail am 11.01.2023 an die Ratsmitglieder übersandt. Änderungswünsche werden nicht vorgebracht. Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

Die Niederschrift 12/2022 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.12.2022 wurde per E-Mail am 17.01.2023 an die Ratsmitglieder übersandt. Änderungswünsche werden nicht vorgebracht. Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

<b>4. Vollzug des Forstbewirtschaftungsplanes 2021 und Genehmigung des Betriebsplanes für das Forstwirtschaftsjahr 2023 Vorlage: 016/2023</b>
---

### **I. Sachvortrag**

Das Betriebsergebnis für das Forstwirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem Gewinn in Höhe von 97.507 Euro ab.

Der Vollzugsnachweis wurde mit der Einladung verteilt (siehe Anlage zur Vorlage).

Der Forstbezirk Staufien hat den Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2023 vorgelegt und gleichzeitig um die zustimmende Beschlussfassung nach § 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz gebeten.

Im vorliegenden Bewirtschaftungsplan sind Einnahmen in Höhe von 141.100,00 € sowie Ausgaben in Höhe von 138.500,00 € ausgewiesen.

Somit ergibt sich ein Gewinn in Höhe von 2.600,00 €.

Die Ansätze des Betriebsplanes wurden vollständig im städtischen Haushalt 2023 aufgenommen.

Herr Tobias Mathow, Forstdirektor, und Herr Achim Bolley, Forstrevierleiter, erläutern das Zustandekommen des Betriebsergebnisses 2021, stellen den Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2023 vor (siehe Anlage 1 und 2 zur Niederschrift) und beantworten die Fragen aus dem Gremium.

### **II. Beschlussantrag**

Der Gemeinderat genehmigt den vorgestellten Vollzug des Bewirtschaftungsplanes für das Forstwirtschaftsjahr 2021 und stimmt dem Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2023 zu.

### **III. Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt den vorgestellten Vollzug des Bewirtschaftungsplanes für das Forstwirtschaftsjahr 2021 und stimmt dem Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2023 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>5. badenovanetze Einsatz von Funkwasserzähler im Trinkwassernetz Vorlage: 027/2023</b>
---

### **I. Sachvortrag**

Umstellung der Wasserzähler von manuellen Flügelradzähler zu Funkwasserzähler. Sophia Heiny, bnnetze, erläutert die Vorteile beim Einsatz von Funkwasserzähler (Vortrag/ Präsentation siehe Anlage 3 zur Niederschrift) und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

### **II. Beschlussantrag**

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird um Kenntnisnahme gebeten zur Umstellung von manuellen Wasserzählern auf Funkwasserzähler.

### **III. Beschluss**

Der Gemeinderat nimmt den Vortrag und die Umstellung von manuellen Wasserzählern auf Funkwasserzähler zur Kenntnis.

- 6. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Hans-Buck-Straße", Gemarkung Neuenburg,**  
**a) Rückholung an den Gemeinderat entsprechend § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung,**  
**b) Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit,**  
**c) Billigung des Entwurfes und**  
**d) Beschlussfassung über die Offenlage**  
**Vorlage: 025/2023**

## I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Stadtrat Egbert Studer und Stadtrat Ralf Brändle zeigen Befangenheit an und begeben sich in den Zuhörerraum. An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nehmen beide nicht teil.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.03.2022 die frühzeitige Beteiligung für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Hans-Buck-Straße", Gemarkung Neuenburg, beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, wurde durchgeführt. Die Anregungen wurden entsprechend der beigefügten Abwägungstabelle behandelt und die Planunterlagen erarbeitet.

Gemäß § 8 Ziffer 2.1.6 der Hauptsatzung vom 27.03.2017, in der Fassung der Änderung vom 08.03.2021, ist der Ausschuss für Umwelt und Technik zuständig für den einleitenden Beschluss über die Aufstellung eines Bauleitplans nach § 2 Abs. 1 BauGB, sowie vergleichbare planungsrechtliche Entscheidungen. Nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung kann der Gemeinderat allerdings jede Angelegenheit an sich ziehen. Dies entspricht § 39 Abs. 3 S. 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) (sog. Rückholrecht). Aufgrund der Komplexität und Wichtigkeit des Bebauungsplans macht der Gemeinderat von seinem Recht Gebrauch.

Die Beschlussvorschläge sowie der Entwurf der Planunterlagen werden in der Sitzung durch Herrn Dipl. Ing. Christian Sammel, FSP Stadtplanung, Freiburg, und Robert Retzko, Büro Wermuth, anhand von Präsentationen vorgestellt (Präsentationen siehe Anlagen 4 und 5 zur Niederschrift), Fragen aus dem Gremium werden beantwortet.

In der Aussprache wird kritisch hinterfragt, wie im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein vernünftiges Lärmgutachten erstellt werden kann. In der dem Gemeinderat vorgestellten Visualisierung der Bebauung, waren Laderampen auf der westlichen Seite zu erkennen. Herr Sammel verweist auf seine Ausführungen, wonach nur eine Zufahrt im Norden des Grundstücks festgesetzt wird. Alle weiteren darüberhinausgehenden Lärmthemen werden im Rahmen des

Bauantrags abgearbeitet, wie z.B. die innere Erschließung mit den erwähnten Laderampen oder konkret auf den Betrieb/ Nutzung notwendige Maßnahmen.

In der weiteren Aussprache verdeutlicht ein Stadtrat, dass er die Ansiedlung von Logistikunternehmen ablehnt. Die Größe des geplanten Baukörpers sucht in Neuenburg seinesgleichen und sollte nicht an dieser Stelle, sondern auf der grünen Wiese umgesetzt werden. Das Misstrauen sei nicht gegen den Investor gerichtet, aber die Art und Weise des Verfahrens sei nicht vertrauensbildend. Er wird daher keine Zustimmung geben.

Bürgermeister Schuster hebt hervor, dass das Gewerbegebiet mit den neuen Kreisverkehrsanlagen sehr gut an die Autobahn angebunden ist und daher der Standort für Logistikbetriebe gut geeignet sei. Logistik ist Bestandteil in jedem Unternehmen. Wichtig ist der Blick auf den Wirtschaftsstandort insgesamt, wo sind die Stärken. Sicherlich ist ein reiner Logistiker nicht wünschenswert. Die Logistikbranche hat sich geändert, es werden Mehrwerte geschaffen. Qualifizierte Fachkräfte werden gebraucht, Arbeitsplätze und auch Ausbildungsberufe werden geschaffen. Bislang gibt es keine Verträge zur Ansiedlung von Firmen. Der Gemeinderat stellt die Rahmenbedingungen.

## **II. Beschlussantrag**

Der Gemeinderat wird gebeten,

- a) die Rückholung der Angelegenheit (Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, Billigung des Entwurfes und Beschlussfassung über die Offenlage) an den Gemeinderat entsprechend § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung zu beschließen,
- b) über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung entsprechend den Beschlussvorschlägen Beschluss zu fassen,
- c) den Entwurf zu billigen und
- d) die Offenlage zu beschließen.

## **III. Beschluss**

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen (inkl. Vorsitzenden), 5 Gegenstimmen.

**7. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Basler Kopf, Flst. Nr. 4532/1, Gemarkung Neuenburg, Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 43 Abs. 4 Gemeindeordnung  
Vorlage: 030/2023**

## **I. Sachvortrag**

### **Grundstück:**

**Flst. Nr.** 4532/1  
**Gemarkung** Neuenburg  
**Straße** Basler Kopf

### **Bebauungsplan:**

Kein Bebauungsplan.  
Das Bauvorhaben wird nach § 34 BauGB beurteilt.

### **Bauvorhaben:**

Neubau einer Logistikhalle für nichtbrennbare Lagerware (Wiederaufbau nach Brand)

**Einwendungen von Angrenzern:** liegen derzeit nicht vor

Das Bauvorhaben wird zwar zunächst nach § 34 BauGB beurteilt. Das gemeindliche Einvernehmen kann hier aber gemäß § 36 Abs. 2 BauGB unter Bezugnahme auf §§ 14, 15 BauGB versagt werden. Die Befugnis der Gemeinde, das Einvernehmen wegen einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB) zu versagen, ist zwar in § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht genannt, obwohl sie gleichwohl gegeben ist. Unter den Voraussetzungen des § 15 BauGB hat die Gemeinde auch die Möglichkeit, während des Beteiligungsverfahrens die Zurückstellung eines Baugesuchs bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Die Gemeinde kann aus Anlass des Verfahrens, in dem sie ihr Einvernehmen erteilen soll, die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 14 und 15 BauGB schaffen. Dies entspricht dem Zweck des Einvernehmenserfordernisses, dass nämlich die Gemeinde, will sie ein sonst planungsrechtlich zulässiges Vorhaben verhindern, die dafür erforderlichen planungsrechtlichen Mittel einschließlich der Sicherungsmittel der §§ 14 und 15 BauGB ergreifen kann.

Die Voraussetzungen hierfür liegen vor. In der Sitzung des Gemeinderates am 19.12.2022 wurde ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Areal Westtangente/Kronenrain“ gefasst. Ferner kann dann eine Zurückstellung des Bauantrags für 12 Monate nach § 15 Abs. 1 BauGB bei der Baurechtsbehörde beantragt werden, da die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB materiell vorliegen. Das vorliegende Vorhaben widerspricht den städtebaulichen Zielsetzungen des vorgesehenen Bebauungsplans „Areal Westtangente/Kronenrain“. Daher ist aus Sicht der Verwaltung ein Antrag auf Zurückstellung des Bauantrages bei der Baurechtsbehörde erforderlich.

## EILENTSCHEIDUNG

Gemäß § 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung hat Herr Bürgermeister Schuster deshalb folgende Eilentscheidung getroffen:

### **Eilentscheidung:**

Die Stadt Neuenburg am Rhein beantragt die Zurückstellung des Bauantrages für 12 Monate nach § 15 Abs. 1 BauGB bei der Baurechtsbehörde.

### **II. Beschlussantrag**

Der Gemeinderat wird gebeten, die Eilentscheidung zur Kenntnis zu nehmen.

### **III. Beschluss**

Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung zur Kenntnis.

<b>8. Bürgermeisterwahl 2023; Kandidatenvorstellung 03.03.2023 im Kernort und Informationsveranstaltungen in den Stadtteilen Vorlage: 031/2023</b>
--

### **I. Sachvortrag**

Die Stelle des/der hauptamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin der Stadt Neuenburg am Rhein ist wegen Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Mai 2023.

Die Durchführung einer Bewerbervorstellung wurde am 12.09.2022 durch den Gemeinderat grundsätzlich beschlossen. Die Veranstaltung findet am Freitag, 03.03.2023 um 19.30 Uhr im Stadthaus, Neuenburg am Rhein, statt.

Die Vorstellung soll zusätzlich per Livestream übertragen werden. Ein Bustransfer von den Stadtteilen zum Stadthaus wird eingerichtet.

Auf Wunsch aus den Stadtteilen finden zusätzlich folgende Informationsveranstaltungen statt:

- Montag, 06.03.2023, 19.30 Uhr, Dorfgemeinschaftshalle Zienken
- Donnerstag, 09.03.2023, 19.30 Uhr, Rheinhalle Grißheim
- Freitag, 10.03.2023, 19.30 Uhr, Baselstabhalle Steinenstadt

Die Moderation der Veranstaltungen wird von Herrn Dr. Uhlendahl, memoU Freiburg, übernommen.

### **II. Beschlussantrag**

Der Gemeinderat wird gebeten der Kandidatenvorstellung am 03.03.2023 im Kernort und den Informationsveranstaltungen in den Stadtteilen wie im Sachvortrag dargestellt zuzustimmen.

### **III. Beschluss**

Der Gemeinderat stimmt der Kandidatenvorstellung am 03.03.2023 im Kernort und den Informationsveranstaltungen in den Stadtteilen wie im Sachvortrag dargestellt zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>9. Änderung der Hauptsatzung</b> <b>Vorlage: 028/2023</b>
---

## **I. Sachvortrag**

Im Rahmen der Beitreibungsmaßnahmen der Gemeindekasse hat sich gezeigt, dass die Regelungen der Hauptsatzung hinsichtlich der Stundungen sowie der Niederschlagungen überprüft und angepasst werden sollten.

Stundung einer Zahlung bedeutet das Hinausschieben der Zahlungsfälligkeit (ggf. auch auf mehrere Raten). Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit im betreffenden Einzelfall eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Niederschlagung bedeutet die Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs und nicht den Verzicht auf den Anspruch selbst. Es wird also nur die Weiterverfolgung eines noch bestehenden Anspruchs zurückgestellt. Die Niederschlagung kann befristet oder unbefristet sein. Unbefristete Niederschlagung bedeutet den dauernden Verzicht auf die Weiterverfolgung des fälligen Anspruchs (nicht auf den Anspruch selbst). Voraussetzung für die Niederschlagung ist, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Verpflichtung der Gemeindekasse die Verjährung des Anspruchs zu überwachen und zu verhindern, bleibt hiervon unabhängig weiterbestehen.

Folgende Regelungen waren bisher in der Hauptsatzung hinsichtlich der Stundung enthalten:

*Bürgermeister § 10 Abs. 2 Nr. 2.7:*

*Stundung von Forderungen im Einzelfall*

- 1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe*
- 2. über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro.*

*Ausschuss für Verwaltung- und Finanzen § 7 Abs. 2 Nr. 2.2:*

*Stundung von Forderungen*

- 1. von mehr als 3 Monaten bis 6 Monaten für einen Betrag ab 25.000 Euro*
- 2. von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 25.000 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro*

Durch diese Regelung war es nicht möglich, dass der Bürgermeister über Stundungen länger als 6 Monate, selbst bei Kleinbeträgen, entscheiden kann.

Nach den bisherigen Regelungen in der Hauptsatzung war der Verzicht und Erlass von Ansprüchen gemeinsam mit Niederschlagungen geregelt:

*Bürgermeister § 10 Abs. 2 Nr. 2.8:*

*„den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;*

*Ausschuss für Verwaltung und Finanzen § 7 Abs. 2 Nr. 2.3:*

*„den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 Euro aber nicht mehr als 15.000 Euro beträgt.“*

Da eine Niederschlagung nicht den Verzicht des Anspruchs bedeutet, sondern intern die Gemeindekasse von ihrer Beitreibungspflicht (bei uneinbringlichen Forderungen) entbindet, ist eine Differenzierung zwischen dem Verzicht / Erlass und der Niederschlagung sinnvoll.

Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen schlägt die Verwaltung daher folgende Anpassungen der Zuständigkeiten vor:

*Bürgermeister:*

*2.7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,*

*2.2.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe. (unverändert)*

*2.2.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 unverändert).*

*2.2.3 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Betrag von 15.000 Euro. (neu)*

*2.8.1 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt. (unverändert bis auf Niederschlagung)*

*2.8.2 die Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt von nicht mehr als 15.000 Euro. (neu)*

*Ausschuss:*

*2.2. die Stundung von Forderungen,*

*2.2.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 25.000 Euro. (unverändert)*

*2.2.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 15.000 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro. (neu)*

*2.3.1 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 Euro aber nicht mehr als 15.000 Euro beträgt. (unverändert bis auf Niederschlagung)*

*2.3.2 die Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt von mehr als 15.000 Euro aber nicht mehr als 30.000 Euro. (neu)*

Die aktuelle Hauptsatzung sowie der Entwurf der Änderungssatzung waren der Vorlage zur Einladung beigefügt.

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen hat in seiner Sitzung am 16.01.2023 über die Änderung der Hauptsatzung beraten und schlägt dem Gemeinderat vor, der Änderung und der damit verbundenen Änderungssatzung zuzustimmen.

TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt.

## **II. Beschlussantrag**

Der Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung (siehe Anlage 6 zur Niederschrift) der Hauptsatzung.

## **III. Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung (siehe Anlage 6 zur Niederschrift) der Hauptsatzung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<b>10. Anwendung des § 2b UStG ab 01.01.2023</b> <b>Vorlage: 032/2023</b>
--

### I. Sachvortrag

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 hat der Gesetzgeber die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an die Vorgaben der europäischen Union angepasst.

Nach dem bisherigen Recht sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

Durch diese Bindung der Umsatzsteuer an den körperschaftssteuerlichen Begriff des BgAs unterliegt insbesondere die Vermögensverwaltung der öffentlichen Hand nicht der Umsatzbesteuerung, da sie körperschaftssteuerlich keinen BgA darstellt. Daneben unterlagen auch Beistandsleistungen, d.h. Leistungsaustausch zwischen Gemeinden, weder der Körperschafts- noch der Umsatzbesteuerung.

Durch die Einführung des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz entfällt die bisherige Anknüpfung an den Betrieb gewerblicher Art. Nunmehr gilt für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts der allgemein gültige Unternehmerbegriff des § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz.

Durch die Vielzahl von Tätigkeiten einer Kommune sind hier die unterschiedlichsten Bereiche betroffen.

Der neue § 2b Umsatzsteuergesetz trat bereits zum 01.01.2016 in Kraft. Der Gesetzgeber hat allerdings eine Übergangsregelung geschaffen, die die Regelungen des neuen Paragraphen erst zum 01.01.2017 zu Anwendung kommen lässt. Ferner können öffentlich-rechtliche Körperschaften zur Anwendung der bisherigen Rechtslage für alle Umsätze nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2023 gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz optieren. Jedoch können sie dies nur einmal und einheitlich für alle Umsätze der Körperschaft.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2016 hat die Stadt Neuenburg am Rhein sowie die Jagdgenossenschaft Neuenburg Rhein das Optionsrecht ausgeübt, d.h. dass bis zum Ende des Übergangszeitraums das alte Umsatzsteuerrecht angewendet werden soll. Dies wurde dem Finanzamt Müllheim mit Schreiben vom 30.11.2016 entsprechend mitgeteilt.

Mit Sitzung vom 16. Dezember 2022 hat der Bundesrat das Jahressteuergesetz 2022 und darin enthalten auch die Verlängerung der Umstellungsfrist auf den § 2b UStG mit dem angepassten § 27 Abs. 22a UStG beschlossen. Damit wurde die Übergangsfrist auf den 01.01.2025 verlängert.

Die von der Stadt Neuenburg am Rhein und von der Jagdgenossenschaft Neuenburg am Rhein getroffene Optionserklärung gilt somit bis zum Ablauf der neuen Übergangsfrist weiter.

Damit das neue Umsatzsteuerrecht zum 01.01.2023 angewendet werden kann, muss die Optionserklärung demnach zum 01.01.2023 gegenüber dem zuständigen Finanzamt widerrufen werden.

Nach Abstimmung mit unserem Steuerberatungsbüro empfehlen wir, das neue Recht zum 01.01.2023 entsprechend anzuwenden. Die Vorbereitungen hierzu sind soweit abgeschlossen, da bis Dezember 2022 zwingend davon ausgegangen werden musste, dass das neue Umsatzsteuerrecht zum 01.01.2023 angewendet werden muss. Einen besonderen Vorteil, der für eine Verlängerung der Option spricht, ergibt sich für die Stadt sowie für die Jagdgenossenschaft nicht.

TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt.

## **II. Beschlussantrag**

Die Verwaltung bitte den Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

**a. Für die Stadt Neuenburg am Rhein:**

Die Stadt Neuenburg am Rhein widerruft die Optionserklärung zur Anwendung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetzes zum 01.01.2023.

**b. Für die Jagdgenossenschaft Neuenburg am Rhein:**

Die Jagdgenossenschaft Neuenburg am Rhein widerruft die Optionserklärung zur Anwendung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetzes zum 01.01.2023.

## **III. Beschluss**

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<p><b>11. Beschluss der Haushaltssatzung der Stadt Neuenburg am Rhein für das Haushaltsjahr 2023 und Feststellung der Wirtschaftspläne 2023 für die Eigenbetriebe</b> <b>Vorlage: 029/2023</b></p>
--

## I. Sachvortrag

Gemäß §§ 79, 80 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Ein Teil dieser Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan. Die Gemeinde hat alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen, ergebnis- und vermögenswirksame Einzahlungen und Auszahlungen sowie notwendige Verpflichtungsermächtigungen in den Haushalt einzustellen.

Die Haushaltssatzung enthält die gem. § 79 GemO erforderlichen Bestandteile der Haushaltssatzung und der Haushaltsplan die gem. § 1 GemHVO beigefügten Pflichtanlagen.

Der Entwurf des siebten doppischen Haushaltsplans der Stadt Neuenburg am Rhein für das Haushaltsjahr 2023 wurde mit den Fraktionssprechern vorberaten, am 12. Dezember 2022 in den Gemeinderat eingebracht, sowie in den Ausschüssen für „Umwelt und Technik (ASUT)“ und „Verwaltung und Finanzen (ASVF)“ am 16. bzw. 23. Januar 2023 detailliert beraten und besprochen.

Der Haushaltsplan 2023 schließt im Gesamtergebnisplan mit einem negativen ordentlichen Ergebnis von 1.833.500 € ab.

Im Gesamtfinanzplan führt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu einem Zahlungsmittelüberschuss von 536.200 €, welcher es zum größten Teil ermöglicht, die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten, also die Tilgungsleistungen (654.100 €) zu bestreiten.

Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeiten beträgt -2.160.400 €. Dieser wird abzüglich des Zahlungsmittelüberschusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und zuzüglich der Tilgungen in Höhe von 654.100 € aus dem Finanzierungsmittelbestand (Liquiditätsänderung) in Höhe von 2.278.300 € bestritten werden.

Der Schuldenstand aus Investitionskrediten im Kernhaushalt beläuft sich demnach zum 31.12.2023 auf voraussichtlich 17,1 Mio. € (1.374 €/Einwohner; zum 31.12.2022: 1.426 €/Einwohner) und der Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2023 auf 8.148.200 € (654 €/Einwohner; zum 31.12.2022: 837 €/Einwohner).

Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2024 – 2026 erfolgt auf Ebene des Gesamthaushalts. Den Werten liegen die Orientierungsdaten des Haushaltserlasses 2023 sowie die bereits bekannten spezifischen örtlichen Besonderheiten zugrunde.

Im **Ergebnishaushalt** gelingt es im gesamten Finanzplanungszeitraum nicht, ein positives Gesamtergebnis zu erwirtschaften.

Der voraussichtliche Stand der Rücklagen beträgt zu Beginn des Jahres 2023 noch insgesamt ca. 9,5 Mio. € und wird zum Ausgleich der negativen Ergebnisse im Finanzplanungszeitraum benötigt.

Im Finanzplanungszeitraum können im **Finanzhaushalt** wieder Zahlungsmittelüberschüsse ausgewiesen werden, die ausreichen, dort die laufenden Tilgungsleistungen abzudecken. Darüber hinaus wird es nur geringfügig möglich sein, die geplanten Investitionen mit zu finanzieren. In den Folgejahren wird der gesamte Grundstücksvorrat in Anspruch genommen werden müssen. Weitere Darlehensaufnahmen sind allerdings voraussichtlich nicht notwendig.

Im gesamten Finanzplanungszeitraum des Finanzhaushaltes gilt es, Investitionen von über 14,3 Mio. € zu bewältigen. Überwiegend handelt es sich dabei um Investitionen, die im Zusammenhang mit der Abrechnung der Landesgartenschau und den flankierenden Maßnahmen stehen und denen bereits bewilligte Drittfinanzierungsmittel gegenüberstehen.

Die Eigenmittel aus Liquidität und geplanten Zahlungsmittelüberschüssen reichen nach 2023 aus, den zukünftigen Finanzierungsmittelbedarf für die Investitionen zu decken, sodass weitere Kreditaufnahmen entbehrlich werden.

Ob oder in welcher Ausprägung einige diese Investitionstätigkeiten überhaupt durchgeführt werden können, muss von Jahr zu Jahr neu entschieden werden und es bedarf einer jährlichen Überprüfung und Aktualisierung in den zukünftigen Haushaltsplänen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird in der Haushaltssatzung auf 7.965.840 € festgesetzt und bedarf keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da er 20 % der veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

Eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze ist für 2023 nicht vorgesehen. Die Hebesätze belaufen sich bei der Grundsteuer A auf 360 v. H., der Grundsteuer B auf 400 v. H. und der Gewerbesteuer auf 400 v. H. der Steuermessbeträge.

Bürgermeister Schuster verweist auf die Beratungen in den Ausschüssen und gibt den Fraktionssprechern die Gelegenheiten ihre Haushaltsreden vorzutragen.

Es folgen die Haushaltsreden der Fraktionssprecher: Iris Buck (FWN), Prof. Dr. Rudi Grunau (CDU) und Egbert Studer (SPD). Die Haushaltsreden sind der Niederschrift als Anlagen 7 bis 9 beigelegt.

Bürgermeister Schuster bedankt sich bei den Fraktionen. Gerne gibt er die ausgesprochenen Dankesworte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter.

## **II. Beschlussantrag**

1. Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein beschließt nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 sowie den Finanzplan mit dem Investitionsprogramm für die Jahre 2024-2026 gemäß § 85 Abs. 4 GemO.

# Haushaltssatzung

der Stadt Neuenburg am Rhein  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

## für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gbl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

<b>1.</b>	<b>im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen</b>	<b>EUR</b>
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	37.995.700
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	39.829.200
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b>	<b>-1.833.500</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>	<b>0</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von</b>	<b>-1.833.500</b>
<b>2.</b>	<b>im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen</b>	<b>EUR</b>
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	36.825.500
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	36.289.300
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>536.200</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.315.500
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit von	10.475.900
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>-2.160.400</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>-1.624.200</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	654.100
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>-654.100</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushaltes (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>-2.278.300</b>

## § 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt auf 0,00 Euro

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird festgesetzt auf 0,00 Euro

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 7.965.840,00 Euro

2. Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein stellt den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein“ für das Jahr 2023 folgendermaßen fest:

### Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein

#### Entwurf des Wirtschaftsplanes

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 14 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan für das

#### Jahr 2023

festgestellt.

#### § 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

1.	im Erfolgsplan mit	EUR
1.1	Summe der Erträge	2 173.100
1.2	Summe der Aufwendungen	2 101.800
1.3	Jahresergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	71.300

2	<b>Im Liquiditätsplan einschließlich Finanzplanung</b>	<b>EUR</b>
2.1	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	2.123.600
2.2	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	1.286.800
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>836.800</b>
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.135.100
2.6	<b>Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-3.135.100</b>
2.7	<b>Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)</b>	<b>-2.298.300</b>
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.236.500
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.027.300
2.10	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungsmittelstätigkeit</b>	<b>2.209.200</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsplans 2023 (Saldo aus 2.7 und 2.10)</b>	<b>-89.100</b>

**§ 2  
Kreditaufnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.902.600,00 Euro festgesetzt.

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

**§ 4  
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 420.360,00 Euro festgesetzt.

3. Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein stellt den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „**Städtische Wohn- und Geschäftsgebäude Neuenburg am Rhein**“ für das Jahr 2023 folgendermaßen fest:

**Städtische Wohn- und Geschäftsgebäude  
Neuenburg am Rhein**

**Entwurf des Wirtschaftsplanes**

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 14 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan für das

**Jahr 2023**

festgestellt.

**§ 1**

## Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

<b>1.</b>	<b>im Erfolgsplan mit</b>	<b>EUR</b>
<b>1.1</b>	<b>Summe der Erträge</b>	<b>435.900</b>
<b>1.2</b>	<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>782.700</b>
<b>1.3</b>	<b>Jahresergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)</b>	<b>-346.800</b>
<b>2.</b>	<b>Im Liquiditätsplan einschließlich Finanzplanung</b>	<b>EUR</b>
<b>2.1</b>	<b>Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>415.800</b>
<b>2.2</b>	<b>Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>387.800</b>
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>28.000</b>
<b>2.4</b>	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>
<b>2.5</b>	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>50.000</b>
<b>2.6</b>	<b>Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-50.000</b>
<b>2.7</b>	<b>Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)</b>	<b>-22.000</b>
<b>2.8</b>	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>435.300</b>
<b>2.9</b>	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>413.300</b>
<b>2.10</b>	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungsmittelstätigkeit</b>	<b>22.000</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsplans 2023 (Saldo aus 2.7 und 2.10)</b>	<b>0</b>

### § 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 88.500,00 Euro festgesetzt.

### § 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

### III. Beschluss

Der Gemeinderat erhebt den Schlussertrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: